

**Tarifvertrag
zur Änderung des Tarifvertrages
für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken
(6. ÄnderungsTV-Ä ELK)**

vom 07.12.2017

Zwischen

der ELBLANDKLINIKEN Stiftung & Co. KG

vertreten durch den Vorstand

Nassauweg 7, 01662 Meißen

einerseits

und

dem Marburger Bund Sachsen,

vertreten durch die 1. Vorsitzende

Werdauer Str. 1 – 3, 01069 Dresden,

andererseits

wird zur Änderung des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an den Elblandkliniken vom 25. Mai 2009 in der Fassung des 5. Änderungstarifvertrages vom 01. August 2016 folgender Änderungstarifvertrag vereinbart:

§ 1

Anlagen zu § 19 Abs. 2 TV Ärzte/ELK (Tabellenentgelt)

- (1) Ab dem 1. Januar 2018 erhalten die Ärztinnen und Ärzte der Elblandkliniken ein Tabellenentgelt nach Anlage A zu diesem Änderungsstarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Januar 2019 wird die Vergütung gemäß Absatz 1 entsprechend der Entwicklung des Landesbasisfallwertes Sachsen von 2017 zu 2018 gesteigert. Sobald dieser bekannt gemacht wurde, wird eine Anlage B zu diesem Tarifvertrag erstellt.

§ 2

Anlagen zu § 13 Abs. 2 TV Ärzte/ELK (Bereitschaftsdienstentgelt)

- (1) Ab dem 1. Januar 2018 erhalten die Ärztinnen und Ärzte der Elblandkliniken ein Bereitschaftsdienstentgelt nach Anlage C zu diesem Tarifvertrag.
- (2) Ab dem 1. Januar 2019 wird das Bereitschaftsdienstentgelt gemäß Absatz 1 entsprechend der Entwicklung des Landesbasisfallwertes Sachsen von 2017 zu 2018 gesteigert. Sobald dieser bekannt gemacht wurde, wird eine Anlage D zu diesem Tarifvertrag erstellt.

§ 3

Einmalzahlungen

Während der Laufzeit des Tarifvertrages sind Einmalzahlungen durch den Arbeitgeber möglich.

§ 4

Sonderregelungen zum Tarifeinheitsgesetz

Die Tarifvertragsparteien sind sich darin einig, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes) im Geltungsbereich des TV-Ärzte/ELK nicht eintreten sollen. Die Anlage E zu diesem Tarifvertrag wird deshalb einvernehmlich in Bezug genommen.

§ 5
Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) In § 37 Absatz 3 lit. d des TV-Ärzte/ELK wird das Datum „31. Dezember 2017“ durch das Datum „31. Dezember 2019“ ersetzt.

Meißen,

Dresden,

Für die Elblandkliniken

Für den Marburger Bund Sachsen

Frank Y. Ohi
Vorstand

Dipl.-Med. Sabine Ermer
Marburger Bund Sachsen

Anlage A

Vergütung ab 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

| | | | | | | |
|---------------|----------------|-----------------|-----------------|----------------|-----------------|-----------------|
| ab dem | 1. Jahr | 2. Jahr | 3. Jahr | 4. Jahr | 5. Jahr | 6. Jahr |
| EG I | 4.317,06 € | 4.561,74 € | 4.736,50 € | 5.039,45 € | 5.400,68 € | 5.535,69 € |
| ab dem | 1. Jahr | 4. Jahr | 7. Jahr | 9. Jahr | 11. Jahr | 13. Jahr |
| EG II | 5.697,80 € | 6.175,53 € | 6.595,01 € | 6.839,69 € | 7.078,55 € | 7.317,39 € |
| ab dem | 1. Jahr | 4. Jahr | 11. Jahr | | | |
| EG III | 7.136,82 € | 7.556,29 € | 7.782,99 € | | | |
| ab dem | 1. Jahr | 11. Jahr | | | | |
| EG IV | 8.395,20 € | 8.647,06 € | | | | |

Anlage B

Vergütung ab 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

(...)

Anlage C

Bereitschaftsdienstentgelt ab 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018

| | |
|---------------|---------|
| EG I | 27,08 € |
| EG II | 32,71 € |
| EG III | 36,03 € |
| EG IV | 38,34 € |

Anlage D

Bereitschaftsdienstentgelt ab 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019

(...)

Anlage E

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren in Bezug auf sämtliche zwischen ihnen abgeschlossenen und abzuschließenden Tarifverträge Folgendes:

1.

Die Gewerkschaft ver.di hat das Recht, für ihre Mitglieder von den Bestimmungen des TV-Ärzte/ELK abweichende tarifliche Regelungen zu treffen. Dies gilt für alle Regelungsbereiche dieses Tarifvertrages sowie die diesen ergänzenden, ändernden und ersetzenden Tarifverträge. Diese Regelung tritt in Kraft wenn die Elblandkliniken mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen hat.

2.

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Urteil vom 11. Juli 2017, 1 BvR 1571/15 und andere, Rn. 178, vereinbaren die Vertragsparteien, dass die Rechtsfolgen aus § 4a Abs. 2 Satz 2 TVG (Verdrängung der Tarifverträge des Marburger Bundes bzw. von ver.di) nicht eintreten. Die Elblandkliniken verpflichten sich, dass in Tarifverträgen mit ver.di wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarungen getroffen werden und informieren den Marburger Bund hierüber. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Elblandkliniken mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen haben.

3.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, für die Laufzeit dieser Vereinbarung keinen Antrag im Sinne von §§ 2a Abs. 1 Nr. 6, 99 ArbGG zu stellen. Die Elblandkliniken verpflichten sich, mit ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Vereinbarung zu treffen und diese dem Marburger Bund zur Kenntnis zu geben. Diese Regelung tritt in Kraft, wenn die Elblandkliniken mit der Gewerkschaft ver.di eine wirkungsgleiche korrespondierende Regelung getroffen haben.

4.

Die Elblandkliniken stellen sicher, dass mit allen bei ihnen angestellten Ärztinnen und Ärzten, die Mitglied im Marburger Bund sind und unter den persönlichen Geltungsbereich des TV-Ärzte/ELK fallen, zukünftig nur noch Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die eine dynamische Bezugnahme auf die zwischen ihnen und dem Marburger Bund jeweils abgeschlossenen Tarifverträge enthalten; dies gilt insbesondere auch für Tarifverträge, die bereits abgeschlossen worden sind oder noch abgeschlossen werden.

5.

Sollten durch eine Änderung des TVG die tarifvertragliche Dispositivität (vorstehend Nr. 2) oder andere Regelungen dieser Vereinbarung (vorstehend Nr. 1, 3, 4) entfallen, undurchführbar oder eingeschränkt werden, sind die Vertragsparteien verpflichtet, eine soweit wie möglich wirkungsgleiche Vereinbarung zu treffen. Ist eine Anpassung nicht möglich, haben beide Seiten das Recht zur außerordentlichen Kündigung der Vereinbarungen zu Ziffer 1 bis 4. Im Übrigen beträgt die Kündigungsfrist für diese Anlage E 12 Monate zum Monatsende. Eine solche Kündigung ist frühestens zum Ablauf des 31. Dezember 2025 möglich.